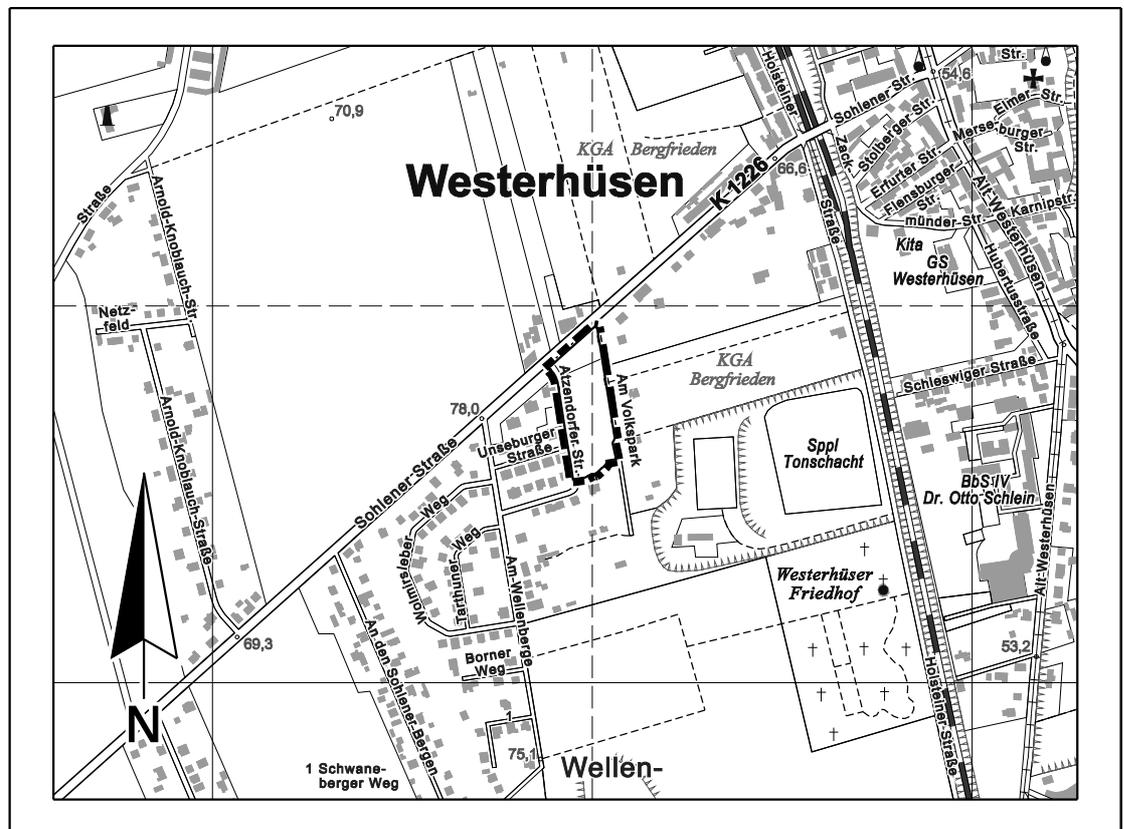




Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 489-2

AM VOLKSPARK

Stand: September 2014



Planverfasser:

Fischer

Ingenieurbüro für Bauwesen

Jahring 51

39 104 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 01/2014

Behandlung der Stellungnahmen

TEIL I – Öffentlichkeit

1. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 27.06.2014 bis zum 28.07.2014 statt. Es gingen während der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen ein.

TEIL II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2014 und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.07.2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf beteiligt.

1.1 **Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt
BVVG Bodenverwertungs- u. Verwaltungs GmbH
Untere Bauaufsichtsbehörde

1.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	21.07.2014	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Wanzleben
2	03.07.2014	50Hertz Transmission GmbH
3	26.06.2014	Untere Denkmalschutzbehörde
4	10.07.2014	Avacon AG, Salzgitter
5	10.07.2014	Untere Bodenschutzbehörde
6	08.07.2014	Untere Immissionsschutzbehörde
7	14.07.2014	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
8	17.07.2014	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
9	16.07.2014	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
10	25.07.2014	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle

1.3 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>1) GDMcom mbH, Leipzig am 09.07.2014</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><i>Auflage:</i> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage wird zur Kenntnis genommen: Im Falle einer Erweiterung der Planung oder des Geltungsbereiches wird die GDMcom wieder beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>2) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Magdeburg am 09.07.2014</p> <p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Flurstücke 1046 und 10139 der Flur 486, Gemarkung Magdeburg sind im Liegenschaftskataster nicht mehr vorhanden. Aus diesen und dem historischen Flurstück 1045 ist das Flurstück 10240 entstanden.</p> <p>Sie verwenden in ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte aus meinem Hause.</p> <p>Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.06.2009 mit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert.</p> <p>Daher ist auf den verwendeten Auszügen aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen:</p> <p><i>[ALK / 06/2013] O LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18/1-10159/09</i></p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Quellenvermerk der Planzeichnung aktualisiert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3) Deutsche Bahn AG, Leipzig am 04.07.2014</p> <p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hiermit folgende Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Volkspark“.</p> <p>Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich unserer aktiven Bahnanlagen (Bahnstrecke 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd ...).</p>	<p>Es bestehen seitens der Bahn AG keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das zukünftige Wohngebiet wird ca. 350 m westlich</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>In diesem Rahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen (insbesondere Lärm, Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug ...) entstehen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>4) Untere Wasserbehörde, Magdeburg am 08.07.2014</p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zu. Hinweis: Die Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sind mit mind. 500 m² und für Doppelhäuser mind. 350 m² zu planen, um die ordnungsgemäße und schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen auf dem jeweils eigenen Grundstück zu gewährleisten.</p> <p>5) Untere Naturschutzbehörde, Magdeburg am 07.07.2014</p> <p>Es wird angeregt, die als private Grünflächen festgesetzten Flächen zusätzlich als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB). Die Ausführungen in der Begründung zur Bepflanzung auf Seite 4 sollten als textliche Festsetzungen in den Planteil B übernommen werden.</p>	<p>von Bahnanlagen entwickelt. Durch diese Entfernung sind die zu erwartende Beeinträchtigungen durch Immissionen und Emissionen nicht erheblich. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde liegen keine Bedenken vor. In der Nähe (Gothaer Str., Geraer Str. und Mühlhauser Str.) liegen schutzbedürftige Nutzungen wesentlich näher an der Bahnanlage an. Weiterhin gibt es die Möglichkeit für die Bauherren beim Bau der Häuser darauf zu achten, Baustoffe zu verwenden, die einen hohen Schallschutz aufweisen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Grundstücksgrößen wurde zur Kenntnis genommen. Die Grundstücksgrößen entsprechen den Angaben. In den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist.</p> <p>Dieser Anregung wurde gefolgt, und in den Planteil B übernommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>In der vorgelegten Form sind die Bepflanzungsvorgaben nicht rechtssicher festgesetzt, sondern haben nur empfehlenden Charakter. Angesichts des allgemeinen Rückgangs insbesondere gebüschbrütender Vogelarten und des Vorkommens solcher Arten im Plangebiet (unter anderem Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp) sind klare Vorgaben zum Erhalt dieser Arten erforderlich.</p> <p>6) Flughafen Magdeburg GmbH, Magdeburg am 15.07.2014</p> <p>Ihr Bauvorhaben liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg nach § 12 Luftverkehrsgesetz und tangiert die von der Landesluftfahrtbehörde festgelegte Platzrunde. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass durch die Nähe zur Luftverkehrsanlage des Verkehrslandeplatzes Magdeburg mit Fluglärm zu rechnen ist. Gemäß Empfehlung des Gutachters der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens - Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg mit Teilverlegung der B 71 - sollte innerhalb einer 55 dB (A) - Isolinie um die Flugplatzanlage keine neue Wohnbebauung entstehen. Da sich das Vorhaben außerhalb der 55 dB(A) - Isolinie befindet, stellt der Fluglärm aber keine erhebliche Belästigung dar.</p> <p>Wir empfehlen aber, bei einer Erteilung von Baugenehmigungen auf die Nähe des Flugplatzes und der damit verbundenen Verkehrslärmentwicklung hinzuweisen, um späteren Ansprüchen entgegenwirken zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Nähe des Flugplatzes aufmerksam gemacht. Da sich die Wohnbebauung außerhalb der 55 dB(A) befindet, stellt der Fluglärm keine erhebliche Belästigung dar.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>7) Landesverwaltungsamt Referat Raumordnung, Landesentwicklung Halle am 25.07.2014</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>7.1 Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p> <p>7.2 Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) > Landesplanerische Abstimmung Nach Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 489-2 „Am Volkspark“ der Landeshauptstadt Magdeburg wird unter Bezug auf § 13 Absatz 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die vorgelegte Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist. Gemäß § 16 (2) LPlIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Hauptanliegen der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes im Stadtteil</p>	<p>Es gibt keine Einwände und keine Bedenken.</p> <p>Aus fachlicher Sicht gibt es keine Einwände.</p> <p>Für die Behörde ist die vorgelegte Planung nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Westerhüsen. Die dafür vorgesehene Fläche beträgt ca. 1,05 ha und ist im Flächennutzungsplan Magdeburgs als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Planung beeinträchtigt die planerisch gesicherten Raumfunktionen des Oberzentrums Magdeburg nicht.</p> <p>7.3 Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabebereich als obere Abfallbehörde berühren. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p>7.4 Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p> <p>7.5 Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404-Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>7.6 Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Referat 405- Abwasser, werden nicht berührt.</p> <p>7.7 Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden der-</p>	<p>Es sind für die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde durch dieses geplante Vorhaben keine Belange betroffen.</p> <p>Hier liegt keine Stellungnahme vor. Sie wird umgehend nachgereicht, sofern Hinweise und Anregungen von fachlicher Relevanz sind. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die Belange werden nicht berührt.</p> <p>Die Belange werden nicht berührt.</p> <p>Zum Entwurf werden keine Belange berührt. Der</p>	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>zeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>8) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG, Magdeburg am23.07.2014</p> <p>zu den hier eingereichten Unterlagen erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg).</p> <p><u>Gasversorgung</u> Gegen das geplante Baugebiet bestehen keine Einwände. Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Erschließungsgebietes: - Niederdruck- Gasleitung OD 110 PE in der Atzendorfer Straße - Niederdruck- Gasleitung OD 225 PE in der Sohlener Straße Die Gasversorgung ist über separate Netzanschlüsse mit Anbindung an den vorgenannten Leitungsbestand technisch möglich. In Höhe der Unseburger Straße befindet sich eine vorverlegte Gas- Niederdruckleitung OD 110 PE, die ggf. durch die SWM fachtechnisch zurückgebaut wird.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Gegen den eingereichten Bebauungsplan gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Das geplante Wohngebiet ist wasserseitig erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Baugebietes:</p>	<p>Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Leitungen zur Gasversorgung sind bekannt und wurden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Leitungen zur Wasserversorgung sind bekannt und wurden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>- VW OD 160 PE im westlichen Straßennebenbereich der Atzendorfer Straße - WV DN 200 GG im nördlichen Straßenbereich der Sohlener Straße</p> <p>Die Versorgung der Grundstücke ist über separate Hausanschlussleitungen mit Anschluss an die vorgenannten Versorgungsleitungen technisch möglich.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich in Höhe der Unseburger Straße sowie in Höhe des Parkplatzes am Objekt Atzendorfer Str. 2 jeweils eine vorverlegte VW OD 90 PE, die derzeit außer Betrieb sind und durch die SWM fachtechnisch zurück gebaut werden.</p> <p>Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt in Abhängigkeit der Geländehöhe 3,2 - 3,4 bar, welches eine Versorgungsdruckhöhe von 112 m NHN 1992 entspricht.</p> <p>Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die im Versorgungsnetz vorhandenen Unterflurhydranten.</p> <p><u>Wärmeversorgung/ Info-Anlagen</u> Gegen den vorliegenden Bebauungsplan gibt es keine Hinweise oder Bedenken. Investive Maßnahmen sind nicht geplant.</p> <p><u>Elektroversorgung</u>(im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH) Der vorliegende Entwurf muss folgende Belange der Elektroversorgung berücksichtigen, entsprechend angepasst und korrigiert werden: Die Festsetzung als WA sowie die dazu gehörige Baugrenze verlaufen quer durch die bestehende Transformatorenstation an der Sohlener Straße /Ecke Atzendorfer Straße. Der Bereich muss davon ausgenommen und als „Versorgungsfläche Elektrizität“ festgesetzt werden. Die Stromversorgung des Plangebietes ist über die bestehenden</p>	<p>Zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche auf der die Transformatorenstation steht wurde in „Versorgungsfläche Elektrizität“ festgesetzt. Die Baugrenze verläuft jetzt außerhalb dieser Fläche.</p> <p>In der Begründung und im Planteil B wird auf den Schutz des Versorgungskabels bei der Herstellung der Grundstückszufahrten hingewiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 489-2 "Am Volkspark"

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Trafostation gewährleistet. Es wird voraussichtlich im nördlichen Teil der Atzendorfer Str. (im östlichen Gehweg) eine Nacherschließung vorgenommen werden müssen, um die Elektrizitätsversorgung der Grundstücke im westlichen Bereich des Baugebietes zu gewährleisten.</p> <p>Für den Bau der geplanten Grundstückszufahrten wird es erforderlich sein, Maßnahmen zum Schutz unserer Versorgungskabel vorzunehmen.</p> <p>Die Lage der Zufahrten sowie die erwähnte Nacherschließung ist frühzeitig mit den SWM/ Netze Magdeburg abzustimmen. In deren Rahmen wird voraussichtlich auch der Kabelverteilerschrank (KVS) auf der Ostseite der Atzendorfer Straße versetzt.</p> <p>Abwasserentsorgung (im Namen und im Auftrag der AGM mbH) Gegen den Bebauungsplan gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den KS DN 250 in der Sohlener Straße oder in der Atzendorfer Straße. Die Entwässerung ist abhängig von der Ausrichtung der Grundstücke.</p> <p><u>Regenwasserentsorgung</u> In der Atzendorfer Straße befindet sich ein KR DN 250 mit Vorflut in das Grundwasser. Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird das Niederschlagswasser bereits durch Straßenabläufe in den KR DN 250 abgeführt. Aus hydraulischer Sicht ist der Anschluss neuer Flächen unbedenklich. Gemäß Parzellierungsplan entstehen zehn Grundstücke, von denen die Grundstücke 5 - 10 an den vorhandenen KR DN 250 angeschlossen werden können.</p> <p>Demnach obliegt die Entscheidung über die Einleitung des Regenwassers in das öffentliche Kanalnetz oder über eine Vor-Ort-Versickerung dem Grundstückseigentümer. Die Grundstücke 1 - 4 müssen aufgrund ihrer Lage ihr Niederschlagswasser</p>	<p>Wenn die Lage der Grundstückszufahrten durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigt ist, werden die SWM/Netze Magdeburg frühzeitig informiert, um die Nacherschließung abzustimmen.</p> <p>Die AGM mbH hat grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Schmutzwasserleitung ist bekannt und in der Begründung erläutert.</p> <p>Das Regenwasser verbleibt auf den Grundstücken. (siehe Begründung unter Pkt. 3 Rahmenbedingungen, Ver – und Entsorgung „Niederschlagswasser“.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>auf dem Grundstück belassen. Eine Verlängerung des KR DN 250 ist aufgrund der geringen Überdeckung nicht möglich.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Der Aufbau einer Ver- und Entsorgung für dieses Gebiet ist technisch möglich. Dies steht jedoch unter Vorbehalt von erforderlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Deshalb bitten wir für die weitere Planung, dass die SWM Magdeburg immer rechtzeitig in das Vorhaben eingebunden werden.</p> <p>Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 1998, die DIN 18920 und das DVGW-Arbeitsblatt W400-1, G 472 und GW 125 anzuwenden.</p> <p>Gegen das geplante Bebauungsgebiet bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In jedem Fall sind die SWM Magdeburg immer über den Fachbereich TS-K in anstehende Planungen auch seitens des Erschließungsträgers rechtzeitig einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) auch in digitaler Form abgefordert werden. Diesbezüglich steht Ihnen auch der Link Auskunft@sw-madeburg.de zur Verfügung.</p> <p>9) Deutsche Telekom Technik GmbH Magdeburg am 24.07.2014</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Es befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet.</p> <p>Für den Ausbau der Telekommunikationsanlagen wird um eine frühzeitige schriftliche Anzeige gebeten, mind. 3 Monate vor Baubeginn. Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 489-2 "Am Volkspark"

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von Ihren Maßnahmen berührt werden. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>		